

2023

– Auszahlung an den / die Tierhalter/in



Antrag auf Zuschuss zur Impfung gegen die Blauzungenkrankheit

Beihilfe der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg und des Landes Baden-Württemberg

Tierhalter / in Name, Vorname

Straße

PLZ, Ort

Registriernummer
276 08 _____
Tierbesitzernummer
0 _____
IBAN (zur Überweisung des Impfzuschusses)

Impftierarzt / Impftierärztin (Stempel)	
Registriernummer	08 _____
Mit meiner Unterschrift bestätige ich die nachstehend genannten Impfungen ordnungsgemäß durchgeführt zu haben:	
_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift des Impftierarztes (original)

NEU! Ab 2023 wird der Zuschuss erstmalig an die Tierhalter ausgezahlt. Der Tierarzt erhält weder eine Zahlung, noch eine Auszahlungsinformation.

Impfdatum (Tag/Monat/Jahr)	Anzahl der geimpften Tiere			Impfung gegen (je Vorgang NUR 1x ankreuzen)		
	Rinder (Höhe 1,00 - 3,50€ je nach LK)	Schafe (Höhe 0,65 - 1,90 € je nach LK)	Ziegen (Höhe 0,40 - 1,40 € je nach LK)	BTV 8	BTV 4	Kombiimpf- stoff 4+8 (1 Injektion)
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Sofern weitere Impfvorgänge zu beantragen sind, verwenden Sie bitte ein weiteres Antragsformular.

WICHTIG: Je Impfvorgang (d.h. tatsächliche Injektion) ist eine Zeile auszufüllen. Dies bedeutet, wenn z.B. an einem Tag gegen BTV 4 und 8 mit separaten Impfstoffen, also auch separate Injektionen, geimpft wurde, diese beiden Impfvorgänge eigenständig beantragt werden müssen.

Im Rahmen der freiwilligen Impfung gegen die Blauzungenkrankheit vom Serotyp 8 und 4 gewähren die Tierseuchenkasse und das Land Baden-Württemberg einen Zuschuss. Dieser beträgt für Impfungen in 2023 insgesamt zwischen 1,00 und 3,50 Euro je Impfvorgang bei Rindern, 0,65 und 1,90 Euro je Impfvorgang bei Schafen und 0,40 und 1,40 Euro je Impfvorgang bei Ziegen. Die Höhe des Zuschusses ist in jedem Falle durch die Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten (Netto) gedeckelt.

Erläuterung: Unabhängig von der durch den Impftierarzt berechneten Impftätigkeit, sind Impfungen mit zwei Impfstoffen (Stamm 4 und 8) zum selben Impftermin, zwei Impfvorgänge. Eine Impfung mit einem Kombiimpfstoff ist ein Impfvorgang. Die Zuschusshöhe hängt von der Zugehörigkeit der Impffzonen ab. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt.

Eine Zuschussgewährung kann nur bei einer in HIT ordnungsgemäß eingetragenen Impfung erfolgen. Bei Rindern muss eine einzeltierbezogene Meldung erfolgt sein, sodass der Impfstatus des Einzeltieres in HIT ersichtlich ist.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass die Vorgaben der EU zur Gewährung des beantragten Zuschusses erfüllt sind (Vorgaben der EU: siehe nächste Seite) und dass ich keine sonstigen Zahlungen für dieselben Kosten erhalte/erhalten habe (z.B. Schadensersatz, Tierkrankenversicherung), wenn dadurch 100% der beihilfefähigen Kosten übertroffen werden.

Ort, Datum

Unterschrift (Tierhalter/in)

Dieser Antrag ist bei der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg per Post an Hohenzollernstraße 10 in 70178 Stuttgart, per Fax an 0711 9673 700 oder per E-Mail an zuschuss@tsk-bw.de (nur Scans, keine Fotos!) einzureichen.

Vorgaben der EU:

Ist ein Beihilfeempfänger einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen, ist die Gewährung eines Impfzuschusses nicht zulässig.

Beihilfen werden gemäß Art. 1 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 nicht gewährt für Unternehmen in Schwierigkeiten.

Die Beihilfen haben einen Anreizeffekt im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 2472/2022. Die Beihilfegewährung erfolgt auf Antragstellung.

Gemäß Artikel 26 Abs. 9 Buchstabe b i.V.m. Absatz 13 Buchstabe a der VO (EU) 2022/2472 kann der Zuschuss dem Tierhalter als Begünstigten ausgezahlt werden.

Weitere Informationen:

- Eine Kopie der Tierarztrechnung, Impflisten oder sonstige Unterlagen werden von der TSK NICHT benötigt.
- Bei Antragsstellung per E-Mail senden Sie bitte ausschließlich Scans, keine Fotos.
- Eine Unterschrift des Antragsstellers ist zwingend zur Bearbeitung nötig. Bei fehlender Unterschrift kann der Antrag nicht bearbeitet werden und wird an den Antragssteller (Tierhalter) zurückgesandt.
- Eine Unterschrift des Impftierarztes ist zwingend zur Bearbeitung nötig. Bei fehlender Unterschrift kann der Antrag nicht bearbeitet werden und wird an den Antragssteller (Tierhalter) zurückgesandt.
- Unvollständig ausgefüllte Anträge werden dem Tierhalter zur Vervollständigung zurückgesandt.
- Die Tierseuchenkasse hat keine Möglichkeit, HIT-Einträge vorzunehmen bzw. solche zu ändern.
- Die Übersendung der ersten Seite dieses Antrags ist ausreichend.
- Der vollständige und korrekt ausgefüllte Antrag 2023 ist bis spätestens 31.12.2025 bei der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg einzureichen (Eingangsdatum).
Bei einem Eingang nach dem 31.12.2024 kann dann jedoch nur noch der TSK-Anteil gewährt werden.
Zuschüsse für später eingehende Anträge können nicht mehr gewährt werden.

2023

– Auszahlung an den / die Tierhalter/in



Impfzonen:

Impfzone I

Land- und Stadtkreise: Stadtkreise: Karlsruhe, Baden-Baden und Freiburg

Landkreise: Karlsruhe, Rastatt, Ortenaukreis, Emmendingen, Breisgau-Hochschwarzwald, Lörrach und Waldshut

Zuschusshöhe:

Rinder: 3,50 € (1,75€ TSK / 1,75€ Land)

Schafe: 1,90 € (0,50€ TSK / 1,40€ Land)

Ziegen: 1,40 € (1,40€ Land)

Impfzone II

Stadtkreise: Mannheim, Heidelberg und Pforzheim

Landkreise: Rhein-Neckar-Kreis, Enzkreis, Calw, Freudenstadt, Rottweil, Schwarzwald-Baar-Kreis, Tuttlingen und Konstanz

Zuschusshöhe:

Rinder: 2,00 € (1,00€ TSK / 1,00€ Land)

Schafe: 1,30 € (0,50€ TSK / 0,80€ Land)

Ziegen: 0,80 € (0,80€ Land)

Impfzone III

Stadtkreise: Stuttgart, Heilbronn und Ulm

Landkreise: Neckar-Odenwald-Kreis, Main-Tauber-Kreis, Heilbronn, Hohenlohekreis, Schwäbisch Hall, Ludwigsburg, Rems-Murr-Kreis, Ostalbkreis, Böblingen, Esslingen, Göppingen, Heidenheim, Tübingen, Reutlingen, Alb-Donau-Kreis, Zollernalbkreis, Sigmaringen, Biberach, Bodenseekreis und Ravensburg

Zuschusshöhe:

Rinder: 1,00 € (0,50€ TSK / 0,50€ Land)

Schafe: 0,65 € (0,25€ TSK / 0,40€ Land)

Ziegen: 0,40 € (0,40€ Land)